

Anlage 3

Session Nr. 3124/2011

Synopse der alten und neuen Fassung der Satzung mit Erläuterung

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
<p>§ 8 Geschwisterermäßigung, Ermäßigung im dritten Jahr als Kindergartenkind</p> <p>(1) Besuchen mehr als ein Kind von Zahlungspflichtigen nach § 1 gleichzeitig eine der genannten Einrichtungen, so sind nur für ein Kind Beiträge zu erheben. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt.</p>	<p>§ 8 Geschwisterermäßigung, Elternbeitragsfreiheit im Jahr vor der Einschulung</p> <p>(1) Besuchen mehr als ein Kind von Zahlungspflichtigen nach § 1 gleichzeitig eine der genannten Einrichtungen, so sind nur für ein Kind Beiträge zu erheben. Als Zahlkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt.</p>	<p>Neuer Titel</p> <p>Klarstellung und Definition des Zahlkindes</p>
<p>(2) Für die Zeit, für die ein Kind mehr als 24 Monate als Kindergartenkind, also ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung, angemeldet ist, muss nur die Hälfte des nach den übrigen Bestimmungen dieser Satzung berechneten Elternbeitrags gezahlt werden. Der Beitrag wird ggf. auf volle Cent abgerundet. Zeiten in Spielgruppen oder ähnlichen privat organisierten Betreuungsformen werden nicht berücksichtigt. Für Betreuungszeiten in Einrichtungen, die nicht in Köln liegen, genügt die schriftliche Glaubhaftmachung durch die Zahlungspflichtigen.</p>	<p>(2) Ab dem 01.08.2011 sind Kinder in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht (Vorschulkind), beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 sind Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ab dem der verbindlichen Anmeldung zur Schule folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei. Den Nachweis über den Antrag auf vorzeitige Einschulung und die Entscheidung der Schule hierüber müssen die Eltern schriftlich vorlegen.</p> <p>(3) Handelt es sich bei dem Vorschulkind nach Absatz 2 um ein nach Absatz 1 beitragsfreies Geschwisterkind, so müssen die Zahlungspflichtigen nur die Differenz des Beitrags für das Zahlkind zu dem des Vorschulkindes bezahlen.</p>	<p>Übernahme der gesetzlichen Regelung mit Begriffsbestimmung „Vorschulkind“ für das Kind im Jahr vor der Einschulung</p> <p>Regelung zu Nachweisen bei vorzeitiger Einschulung</p> <p>Regelung für Geschwisterkinder</p>
<p>§ 10 Essensgeld</p> <p>(1) Ein Entgelt für das Mittagessen wird nach der städtischen Satzung (Ratsbeschluss „Festsetzung des Essensgeldes für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder ab dem 01.08.2002“ vom 20.06.2002, Beschlussbuch Nr. 2370) erhoben, wenn ein Kind in einer städtischen Kindertageseinrichtung ein Mittagessen erhält.</p> <p>(2) Für Kinder in Einrichtungen anderer Träger und in</p>	<p>§ 10 Essensgeld</p> <p>Diese Satzung gilt nur für den Elternbeitrag, nicht das Essensgeld. Dieses ist für Kinder in städtischen Kindertageseinrichtungen in der Benutzungsordnung bzw. in gesonderten Ratsbeschlüssen geregelt.</p>	<p>Klarstellung</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
OGTS ist das Essensgeld direkt an den Träger zu zahlen.		